

Tit. V.1 RdSchr. 16f

Gemeinsames Rundschreiben zur Renten- und Arbeitslosenversicherung der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen

Tit. V – Mitteilungsverfahren zur Feststellung der Versicherungspflicht bei Additionspflege

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zur Renten- und Arbeitslosenversicherung der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 16f

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. V.1 RdSchr. 16f – Allgemeines

(1) Auch in Fällen der Additionspflege nimmt jede betroffene Pflegekasse bzw. jedes private Versicherungsunternehmen eigenständig die Beitragszahlung auf. Eine zentrale Prüfstelle ist insofern nicht vorgesehen. Dies macht es erforderlich, dass die Pflegekassen und privaten Versicherungsunternehmen eng kooperieren und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Daten anlassbezogen untereinander austauschen.

(2) Nach § 44 Abs. 6 SGB XI haben Pflegekassen und private Versicherungsunternehmen Mitteilungen über Pfl egetätigkeiten von Pflegepersonen auszutauschen, die aufgrund der Pflege mehrerer Pflegebedürftiger nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI bzw. § 26 Abs. 2b SGB III versicherungspflichtig sind. Näheres über das Mitteilungsverfahren können der Spitzenverband Bund der Pflegekassen, der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit vereinbaren (§ 44 Abs. 6 Satz 1 SGB XI).

(3) Auf der Grundlage dieser Ermächtigung haben der GKV-Spitzenverband - handelnd als Spitzenverband Bund der Pflegekassen -, der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit das folgende Mitteilungsverfahren vereinbart.